

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Esch – Holzweiler im Zuge der Kreisstraße Nr. 35 (K 35) von Bau-km ca. 0+080 bis Bau-km ca. 3+500 in den Gemarkungen Gelsdorf, Holzweiler, Vettelhoven und Dernau

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5a in Verbindung mit Anlage 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG). Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gelsdorf, Holzweiler, Vettelhoven und Dernau beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 05. Januar 2015 bis einschließlich 04. Februar 2015 bei der

- Gemeindeverwaltung Grafschaft, Ahrtalstraße 5 in 53501 Grafschaft-Ringen, Zimmer-Nr. 208 während der Dienststunden
Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und bei der

- Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr, Roßberg 3 in 53505 Altenahr, Zimmer-Nr. 104 während der Dienststunden
Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 18. Februar 2015 bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz, bei der Gemeindeverwaltung Grafschaft, Ahrtalstraße 5 in 53501 Grafschaft-Ringen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr, Roßberg 3 in 53505 Altenahr Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind von der Auslegung des Planes.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben in einem Termin erörtert, der ggfls. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 5 a LStrG in Verbindung mit Anlage 1 zum LStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Fachbeitrag Naturschutz
- Fachbeitrag Artenschutz
- Ermittlungen zur Erforderlichkeit einer Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsstudie (VSG Voruntersuchung)
- Unterlagen nach § 6 UVPG
- Fachbeitrag Artenschutz, Bestand Biotope
- Fachbeitrag Artenschutz, Bestand Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter
- Fachbeitrag Artenschutz, Bestand Fauna - Fledermäuse
- Fachbeitrag Artenschutz, Bestand Fauna - Vögel
- Fachbeitrag Artenschutz, Bestand Fauna – Amphibien, Reptilien, Insekten
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenplan
- Regelquerschnitte
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen
- Bauwerksskizzen
- Ergebnisse Schalltechnischer Untersuchungen
- Lageplan Lärmschutz
- Luftschadstoffuntersuchung
- Fachbeitrag Naturschutz, Bestands- und Konfliktplan
- Fachbeitrag Naturschutz, Lageplan der landespflegerischen Maßnahmen
- Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisverzeichnis
- Verkehrsuntersuchung

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG beteiligt wird.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) und die Veränderungssperre nach § 7 LStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 7 Abs. 6 LStrG).
 9. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 05. Januar 2015 auch auf der Internetseite www.lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Aufgaben\ Planfeststellung“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.